

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

**ENDGÜLTIG  
A6-0351/2007**

3.10.2007

## **BERICHT**

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments  
(2007/2169(INI))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Alain Lamassoure und Adrian Severin

**INHALT**

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
ANLAGE .....	8
BEGRÜNDUNG .....	11
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....	23

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2007/2169(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2007 zu der Einberufung der Regierungskonferenz: Stellungnahme des Europäischen Parlaments (Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union)<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis des Artikels I-20 Absatz 2 des Vertrags vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa und des Protokolls 34 zu diesem Vertrag<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel vom 21. und 22. Juni 2007<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des Artikels 1 Nummer 15 des Entwurfs eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Änderungsvertrag)<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A6-0351/2007),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat das Europäische Parlament am 21. und 22. Juni 2007 ersucht hat, bis Oktober 2007 einen Entwurf der Initiative für einen Beschluss über die künftige Zusammensetzung des Europäischen Parlaments vorzulegen, die in dem auf der Regierungskonferenz 2004 vereinbarten Protokoll 34 vorgesehen ist,
- B. in der Erwägung, dass die Sitzverteilung für die Wahlperiode 2009-2014 derzeit in Artikel 9 Absatz 2 der Akte vom 25. April 2005 über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge festgesetzt ist,
- C. in der Erwägung, dass im Entwurf des Änderungsvertrags vorgeschlagen wird, den Vertrag über die Europäische Union zu ändern (neuer Artikel [9 A]), indem ein neues Verfahren für die Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in Betracht gezogen wird, das eine globale Obergrenze von 750 Sitzen mit einer Höchstzahl von 96 und einer Mindestzahl von 6 pro Mitgliedstaat und den Grundsatz der „degressiven Proportionalität“ vorsieht,
- D. in der Erwägung, dass der Grundsatz der degressiven Proportionalität im Vertrag nicht definiert ist und klar und objektiv präzisiert werden muss, um als Leitlinie für jegliche Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament zu dienen,

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P6\_TA(2007)0328.

<sup>2</sup> ABl. C 310 vom 16.12.2004, S. 1.

<sup>3</sup> 11177/1/07 REV 1.

<sup>4</sup> CIG 1/07 vom 23. Juli 2007.

- E. in der Erwägung, dass der solcherart definierte Grundsatz der degressiven Proportionalität als im Primärrecht verankertes Prinzip als Parameter dienen wird, um die Konformität des Beschlusses zu bewerten, den die zuständigen Organe im Hinblick auf die Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fassen werden,
- F. in der Erwägung, dass jegliche Verletzung dieses Grundsatzes sogar vom Gerichtshof geahndet werden kann,
- G. in der Erwägung, dass es unter den gegenwärtigen Umständen wichtig ist, dafür zu sorgen, dass keinem Mitgliedstaat eine zusätzliche Verringerung der Sitze im Vergleich zu der aus der letzten Erweiterung resultierenden auferlegt wird,
- H. in der Erwägung, dass in dieser Phase die Auswirkungen künftiger Erweiterungen nicht berücksichtigt werden sollten, die nicht absehbar sind und deren Konsequenzen in den entsprechenden Beitrittsakten durch eine vorläufige Überschreitung der Obergrenze von 750 Sitzen gebührend Rechnung getragen werden könnte, wie es bei der letzten Erweiterung der Fall war,
- I. in der Erwägung, dass ein klares, nachvollziehbares und transparentes System auch auf die Entwicklungen der Bevölkerungszahlen der Mitgliedsländer ohne inhaltliche Neuverhandlungen anwendbar sein muss,
- J. in der Erwägung, dass ein gerechtes, nachvollziehbares und dauerhaftes System der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament notwendig sein wird, um die demokratische Legitimation der Volksvertretung zu stärken und die Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rolle und die Mitwirkung des Europäischen Parlaments am europäischen Meinungsbildungs- und Gesetzgebungsprozess sein wird,
- K. in der Erwägung, dass die gegenwärtige Sitzzahl im Europäischen Parlament es angemessen, aber auch vertretbar erscheinen lässt, für das im Jahr 2009 zu wählende Parlament eine Sitzzahl festzulegen, die einen Übergang vom gegenwärtigen Zustand auf die Zahl, die sich aufgrund einer stabileren Regelung auf der Grundlage der degressiven Proportionalität ergeben wird, darstellt,
  - 1. teilt die Auffassung des Europäischen Rates, dass es wünschenswert ist, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine politische Vereinbarung zu erzielen, die es erlaubt, die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments an Buchstaben und Geist des neuen Vertrages anzupassen und diese Vereinbarung unverzüglich nach Inkrafttreten des neuen Vertrages rechtzeitig vor den Wahlen 2009 zum Europäischen Parlament zu formalisieren;
  - 2. ist der Ansicht, dass die Festlegung einer neuen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, die der demografischen Realität näher kommt und der Unionsbürgerschaft besser entspricht, die demokratische Legitimität des Europäischen Parlaments zu einem Zeitpunkt stärken wird, an dem es die ihm durch den neuen Vertrag übertragenen ausgeweiteten Befugnisse wahrnehmen muss;

3. stellt fest, dass die in der Beitrittsakte für Bulgarien und Rumänien vorgesehene Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in jedem Fall unverzüglich nach Inkrafttreten des Änderungsvertrags geändert werden muss;
4. stellt fest, dass Artikel [9 A] des Vertrags über die Europäische Union, wie er in den Entwurf des Änderungsvertrags übernommen wurde, einen Rahmen festsetzt, der eine Obergrenze von 750 Sitzen, eine Höchstzahl von 96 Sitzen für den bevölkerungsreichsten Mitgliedstaat und eine Mindestzahl von 6 Sitzen für den bevölkerungsärmsten Mitgliedstaat beinhaltet, und dass er den Grundsatz der degressiv proportionalen Vertretung der europäischen Bürger festschreibt, ohne diesen Begriff jedoch genauer zu definieren;
5. weist darauf hin, dass der Rahmen des genannten Artikels [9 A] es erlaubt, folgende Grundsätze zu vereinbaren: den der Effizienz durch die Begrenzung der Zahl der Abgeordneten auf einem mit der Rolle einer gesetzgebenden Versammlung noch zu vereinbarenden Niveau, den der Pluralität durch die Gewähr für jeden Mitgliedstaat, dass das Spektrum der wichtigsten politischen Orientierungen, insbesondere Mehrheit und Opposition, vertreten ist, und den der Solidarität, demzufolge die bevölkerungsreichsten Staaten akzeptieren, unterrepräsentiert zu sein, um eine bessere Vertretung der bevölkerungsärmsten Staaten zu ermöglichen;
6. ist der Ansicht, dass der Grundsatz der degressiven Proportionalität bedeutet, dass das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaates in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren muss, so dass jeder Abgeordnete eines bevölkerungsreicheren Mitgliedstaates mehr Bürger vertritt als jeder Abgeordnete eines bevölkerungsärmeren Mitgliedstaates und umgekehrt, aber auch, dass kein bevölkerungsärmerer Mitgliedstaat über mehr Sitze verfügt als ein bevölkerungsreicherer Mitgliedstaat;
7. betont, dass in Anbetracht der derzeit unzureichenden Harmonisierung des Begriffs Bürgerschaft zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Bevölkerung jedes Mitgliedstaates auf die Daten Bezug genommen werden sollte, die vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) geliefert werden und denjenigen entsprechen, die der Rat der Europäischen Union berücksichtigt, wenn er im Fall einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit den Prozentsatz der Gesamtbevölkerung der Union überprüfen muss;
8. erachtet es als zweckmäßig, zu diesem Zeitpunkt des europäischen Integrationsprozesses für keinen Mitgliedstaat eine Verringerung der Zahl seiner Sitze im Vergleich zu der durch die Beitrittsakten Bulgariens und Rumäniens zugewiesenen Sitze vorzuschlagen, mit Ausnahme der sich aus dem Mandat für den Änderungsvertrag ergebenden Reduzierung der Sitzzahl für den bevölkerungsreichsten Mitgliedstaat Deutschland von 99 auf 96;
9. vertritt ferner die Auffassung, dass unter den gegenwärtigen Umständen die Anzahl der Sitze im Europäischen Parlament und damit die Vertretung der europäischen Bürger in der EU nicht schon im Vorgriff auf künftige Erweiterungen, deren Termin noch gar nicht absehbar ist, verringert werden sollte;

10. schlägt folglich vor, die Sitze des künftigen Europäischen Parlaments auf der Grundlage von 750 Abgeordneten zu verteilen, und vertritt die Auffassung, dass künftige Beitritte zu einer vorübergehenden Überschreitung dieser Obergrenze bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode führen können, wie es für Bulgarien und Rumänien der Fall war, gefolgt von einer globalen Revision der Sitzverteilung für die auf die Erweiterung folgenden Wahlen zum Europäischen Parlament;
11. weist darauf hin, dass die Nichtachtung des Grundsatzes der solcherart definierten degressiven Proportionalität künftig vom Gerichtshof geahndet werden könnte, sobald der Akt, der die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments festlegt, ein Akt des Sekundärrechts wird, der die im Vertrag verankerten Beschränkungen und Grundsätze respektieren muss;
12. fordert die Regierungskonferenz auf, den in der Anlage enthaltenen Entwurf für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in eine – der Schlussakte dieser Konferenz beizufügende – Erklärung zu Artikel [9 A] Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, wie dieser im Entwurf des Änderungsvertrags formuliert ist, aufzunehmen mit der Maßgabe, dass seine formelle Annahme entsprechend dem in Artikel [9 A] Absatz 2 vorgesehenen Verfahren unverzüglich nach Inkrafttreten des Änderungsvertrags in die Wege geleitet wird; verpflichtet sich seinerseits zu einer raschen Vorgehensweise unmittelbar nach Inkrafttreten des Änderungsvertrags; fordert den Europäischen Rat auf, die vorgenannte Erklärung im Einklang mit den Bestimmungen des Änderungsvertrags umzusetzen, sobald dieser in Kraft tritt, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen internen Bestimmungen für die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2009-2014 rechtzeitig erlassen können;
13. drängt darauf, dass die in Artikel 3 des oben erwähnten Entwurfs eines Beschlusses des Europäischen Parlaments vorgesehene Änderung dazu genutzt wird, die Frage zu prüfen, ob es technisch und politisch möglich ist, die Berücksichtigung der Einwohnerzahl, wie sie jährlich vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) festgelegt wird, durch die Berücksichtigung der Zahl der europäischen Bürger zu ersetzen;
14. verweist auf den politischen Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen neuen Sitzverteilung nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität und dem gesamten Reformpaket für die Organe der Union, insbesondere dem Prinzip der „doppelten Mehrheit“ für die Definition der Mehrheit im Rat (Artikel [9 C] Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union, wie dieser in den Entwurf des Änderungsvertrags übernommen wurde) und der Zusammensetzung der Kommission (Artikel [9 D] Absatz 5 des vorgenannten Vertrags) und unterstreicht, dass dieses Reformpaket kohärent sein muss, während es gleichzeitig der spezifischen Rechtsnatur jedes Organs Rechnung trägt; ist damit einverstanden, dass die Reform der Mehrheitsabstimmung im Rat und der Zusammensetzung der Kommission erst 2014 in Kraft treten soll, die neue Sitzverteilung des Europäischen Parlaments aber schon 2009; behält sich jedoch vor, seine Zustimmung zum Beschluss des Europäischen Rates gemäß Artikel [9 A] des Vertrags über die Europäische Union über die neue Sitzverteilung im Europäischen Parlament nur im Lichte der im Änderungsvertrag endgültig festgeschriebenen Reformen an den Organen der Union zu prüfen;

15. ist sich der Tatsache bewusst, dass die solcherart vorgeschlagene Zusammensetzung des Europäischen Parlaments eine objektive Anwendung der im Entwurf des Änderungsvertrags vorgesehenen Bestimmungen darstellt, künftig jedoch Anpassungen erfordern wird, um den neuen Herausforderungen entgegenzutreten, die sich auf lange Sicht stellen werden, insbesondere im Rahmen künftiger Beitritte; ist der Auffassung, dass bei einer solchen künftigen Reform jedenfalls auch die Korrektur möglicher existierender Ungleichbehandlungen, die aus historischen Gründen zu erklären sind, vorgenommen werden soll;
16. schlägt dem Europäischen Rat vor, rechtzeitig vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament die vorliegenden Bevölkerungszahlen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament zu prüfen und als Berechnungsgrundlage festzustellen;
17. beabsichtigt, diesbezüglich die Möglichkeit zu prüfen, einen Teil der europäischen Abgeordneten über transnationale Listen zu wählen; vertritt die Auffassung, dass dies dazu beitragen würde, der Wahldebatte eine echte europäische Dimension zu verliehen, indem insbesondere den politischen Parteien auf europäischer Ebene eine zentrale Rolle übertragen würde;
18. bekräftigt, dass dieser Vorschlag in enger Verbindung zum Inkrafttreten des Änderungsvertrags steht; sollte die Ratifizierung des Änderungsvertrags vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, müsste die in den bestehenden Verträgen vorgesehene Verteilung der Parlamentssitze weiter gelten;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den vorgenannten Bericht seines Ausschusses für konstitutionelle Fragen der Regierungskonferenz, dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Bewerberländer zu übermitteln.

Entwurf für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT,

gestützt auf Artikel [9 A] Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

auf Initiative des Europäischen Parlaments,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der in Artikel [9 A] Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Beschluss sollte innerhalb kürzester Frist erlassen werden, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen internen Bestimmungen für die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2009-2014 erlassen können.

(2) Der Beschluss muss die in Absatz 2 erster Unterabsatz dieses Artikels definierten Kriterien respektieren, d. h. eine Gesamtzahl von Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die siebenhundertfünfzig Abgeordnete nicht überschreitet, wobei die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten sind und kein Mitgliedstaat mehr als sechsundneunzig Sitze erhält.

(3) Die Auswirkungen möglicher künftiger Erweiterungen sollten in diesem Stadium nicht berücksichtigt werden, da selbige in den einschlägigen Beitrittsakten durch eine vorläufige Überschreitung der Obergrenze von siebenhundertfünfzig Rechnung getragen werden könnte, wie es bereits anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union der Fall war –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der in Artikel [9 A] des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Grundsatz der degressiven Proportionalität findet wie folgt Anwendung:

- die im Vertrag festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen müssen uneingeschränkt ausgeschöpft werden, damit das Spektrum der Sitze im Europäischen Parlament möglichst wenig vom Spektrum der Bevölkerungen der Mitgliedstaaten abweicht;
- je bevölkerungsreicher ein Land ist, desto mehr Anspruch hat es auf eine hohe Zahl von Sitzen;
- je bevölkerungsreicher ein Land ist, desto höher ist die Zahl von Bewohnern, die jeder seiner Abgeordneten im Europäischen Parlament vertritt.

## *Artikel 2*

In Anwendung von Artikel 1 wird die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit Wirkung ab dem Beginn der Wahlperiode 2009-2014 wie folgt festgesetzt:

Belgien	22
Bulgarien	18
Tschechische Republik	22
Dänemark	13
Deutschland	96
Estland	6
Griechenland	22
Spanien	54
Frankreich	74
Irland	12
Italien	72
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	12
Luxemburg	6
Ungarn	22
Malta	6
Niederlande	26
Österreich	19
Polen	51
Portugal	22
Rumänien	33
Slowenien	8
Slowakei	13
Finnland	13
Schweden	20
Vereinigtes Königreich	73

## *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode 2014-2019 überprüft, um es künftig vor jeder neuen Wahl zum Europäischen Parlament zu erlauben, unter Berücksichtigung des etwaigen Anstiegs der Zahl der Mitgliedstaaten und der ordnungsgemäß festgestellten demografischen Entwicklungen nach objektiven Kriterien auf der Grundlage des in Artikel 1 definierten Grundsatzes der degressiven Proportionalität eine Neuaufteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten vorzunehmen.

## *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Europäischen Rates  
Der Präsident*

# BEGRÜNDUNG

## I – Geschichtlicher Hintergrund

Seit 1979 werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählt, nachdem auf dem Europäischen Rat von Brüssel (12./13. Juli 1976) für jeden Mitgliedstaat die Zahl seiner Vertreter festgelegt worden war: die großen Staaten (Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich) erhielten jeweils 81 Abgeordnete und die weniger großen Staaten eine Zahl von Abgeordneten, die sich nach ihrer Bevölkerung richtete, aber höher war als ihr Anteil an der Bevölkerung der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (25 für die Niederlande, 24 für Belgien, 16 für Dänemark, 15 für Irland und 6 für Luxemburg).

Nach dem Beitritt Griechenlands im Jahr 1981 sowie Spaniens und Portugals im Jahr 1986 wurden den betreffenden Ländern neue Sitze zusätzlich zu denjenigen der vorhandenen MdEP zugeteilt. Dabei galten dieselben Prinzipien wie bisher (Griechenland und Portugal erhielten jeweils 24 und Spanien 60 Sitze).

Der Europäische Rat von Edinburgh (11./12. Dezember 1992) beschloss auf der Grundlage eines Vorschlags des Parlaments<sup>1</sup> eine neue Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, um der Vereinigung Deutschlands Rechnung zu tragen (die Bundesrepublik Deutschland erhielt zusätzlich 18 Sitze, wobei zugleich 6 Sitze an Frankreich, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich, 4 Sitze an Spanien und 1 Sitz an Belgien, Griechenland und Portugal gingen), wobei bereits dem bevorstehenden Beitritt bestimmter EFTA-Länder Rechnung getragen wurde. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments stützte sich auf das Prinzip der degressiven Proportionalität. Anhand dieser Formel wurde auch festgesetzt, wie viele Abgeordnete in Österreich, Finnland und Schweden (21, 16 und 22 Sitze) zu wählen waren, wenngleich die Zahl, die sich aus einer strikten Anwendung ergeben hätte, geringfügig geändert wurde.

Der vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Verteilungsschlüssel stützte sich auf folgende Formel: Jeder Mitgliedstaat erhält, ungeachtet seiner Bevölkerungszahl, sechs Sitze; jeweils ein zusätzlicher Sitz wird je Tranche von 500 000 Einwohnern bei einer Bevölkerung zwischen 1 und 25 Millionen, je Tranche von 1 Million Einwohnern bei einer Bevölkerung zwischen 25 und 60 Millionen und je Tranche von 2 Millionen Einwohnern bei einer Bevölkerung von über 60 Millionen zugewiesen. Diese Formel wurde jedoch nicht genau angewandt.

Der Vertrag von Amsterdam bestätigte diese Formel und gab ihr eine institutionelle Dimension, führte aber auch das Prinzip der Effizienz ein, indem er die Gesamtzahl der MdEP auf 700 begrenzte. Diese Zahl wurde bei den Verhandlungen zum Vertrag von Nizza auf 732 geändert, anzuwenden nach dem Erweiterungsprozess. Bei denselben Verhandlungen

---

<sup>1</sup> Entschließung vom 10.6.1992 zum einheitlichen Wahlverfahren: System für die zahlenmäßige Aufteilung der Mitglieder des Europäischen Parlaments, ABl. C 176 vom 13.7.1992, S. 72 (Bericht De Gucht).

wurde eine anteilmäßige Korrektur vereinbart, damit die Gesamtzahl konstant blieb. Dementsprechend verzichteten eine Reihe von Mitgliedstaaten auf einige ihrer Sitze (Spanien auf 10, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich auf 9, die Niederlande auf 4, Österreich und Schweden auf 3, Dänemark, Finnland und Irland auf 2, Belgien, Griechenland und Portugal auf 1), um eine ausgeglichene und effiziente Zusammensetzung nach der Osterweiterung sicherzustellen.

## II – Derzeitiger Stand der Dinge

1. Das Europäische Parlament und der Rat sind in der institutionellen Struktur der Europäischen Union die wichtigsten politischen Entscheidungsgremien. Der Rat ist das Gremium, das die Mitgliedstaaten vertritt. Das Europäische Parlament ist das Gremium, das die Bürger vertritt. Dies wurde 1979 besonders klar, als das Parlament ein von den Bürgern aller Mitgliedstaaten direkt gewähltes Organ wurde.
2. Das Parlament ist zwar die „Kammer der Bürger“, aber seine Zusammensetzung ist so geregelt, dass sie nicht, wie man erwarten könnte, zur Größe der Bevölkerung der einzelnen Mitgliedstaaten proportional ist – was es auch von Anfang an nie war. Das hat zur Folge, dass die MdEP, anders als man von einem Repräsentationsgremium der Bürger erwarten könnte, nicht alle die gleiche Zahl von Einwohnern vertreten. Infolgedessen ist das Gewicht der Stimmen der Bürger der einzelnen Mitgliedstaaten bei weitem nicht gleich.
3. Diese unter dem Gesichtspunkt der Demokratie recht seltsame Situation wird verständlich, wenn man sich die komplexe Realität des politischen Systems der Europäischen Union anschaut:
  - Die enormen Bevölkerungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten (einige Beispiele: Die Bevölkerung Deutschlands ist etwa 205 mal so groß wie die von Malta, die Niederlande haben mehr als 21 mal soviel Bürger wie Zypern und Spanien hat mehr als vier Mal soviel Bürger wie Portugal), die Tatsache, dass in jedem Land die Vertretung der wichtigsten politischen Familien, wenigstens der Mehrheit und der Opposition, gewährleistet sein muss und die Notwendigkeit, die Gesamtzahl der MdEP in vernünftigen Grenzen zu halten, um die Effizienz des Organs sicherzustellen, sind Aspekte, die eine gewisse „Flexibilität“ bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangen.
  - Außerdem darf nicht vergessen werden, dass die politischen Vereinbarungen, auf denen die EU beruht, einen besonderen Charakter haben. Zwar ist der Rat das Organ, in dem die Mitgliedstaaten als solche vertreten sind, aber die Mitgliedstaaten haben – außer in den Fällen, in denen der Rat einstimmig beschließt (was mehr und mehr zur Ausnahme wird) – im Beschlussfassungsverfahren nicht alle dasselbe Gewicht. In der Tat gibt es in den Fällen, in denen mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird, seit jeher ein System der Stimmengewichtung, das den Bevölkerungsunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise Rechnung trägt. Dies wird durch den Entwurf des Änderungsvertrags (ebenso wie im Verfassungsvertrag) in einem gewissen Maße betont – mit der Anerkennung des Kriteriums der

Bevölkerungsgröße als einem der Kriterien der „doppelten Mehrheit“, auf deren Grundlage die „qualifizierte Mehrheit“ berechnet wird. Würde sich das jetzige System in Richtung einer größeren Parität des Gewichts der Mitgliedstaaten im Rat entwickeln, so könnte man sich eine genauere Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße in der Zusammensetzung des Parlaments vorstellen. Es gibt jedoch keine Anzeichen für eine solche Entwicklung in naher Zukunft.

4. Das neue System der qualifizierten Mehrheit (der doppelten Mehrheit) lief auf eine stärkere Berücksichtigung des Bevölkerungskriteriums hinaus. Eben das bewog die Regierungskonferenz von 2004 zu dem Beschluss, dass die Zusammensetzung des EP entsprechend dem neuen Verfahren und den damit eingeführten spezifischen Grenzen und Grundsätzen rechtzeitig für das Inkrafttreten des neuen Abstimmungssystems im Rat, das damals für 2009 vorgesehen war, überprüft werden sollte<sup>1</sup>.

Wie wir wissen, trat der Verfassungsvertrag nicht in Kraft. Der gegenwärtig diskutierte Entwurf des Änderungsvertrags sieht vor, dass das neue Abstimmungssystem im Rat erst 2014 in Kraft tritt. Ausgehend davon könnte man argumentieren, dass auch die neue Zusammensetzung des EP erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte. Der Europäische Rat vom letzten Juni hat jedoch das Parlament ausdrücklich aufgefordert, seinen Vorschlag zur Neuverteilung der Sitze bis zum kommenden Oktober vorzulegen, vermutlich wegen des politischen Drucks einiger Mitgliedstaaten, denen diese Frage besonders wichtig ist und die wünschen, dass schon eine politische Einigung über diese Neuverteilung vorliegt, bevor sie den im neuen Vertrag enthaltenen Gesamtformen ihre Zustimmung geben.

Es ist jedenfalls unsere Überzeugung, dass das EP positiv auf die Aufforderung des Rates reagieren sollte, vor allem, weil das 2009 zu wählende neue EP die im Entwurf des Änderungsvertrags vorgesehenen neuen Befugnisse erhalten sollte. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die Aufforderung des Europäischen Rates bedeutet, dass unser Vorschlag die Grundlage für eine politische Einigung sein soll, die auf jeden Fall noch in einen förmlichen Beschluss gemäß dem neuen Verfahren überführt werden muss, sobald der Änderungsvertrag ratifiziert und in Kraft getreten ist.

### III – Die rechtliche Situation

5. Die Sitzverteilung im Europäischen Parlament ist aufgrund von nationalen Befindlichkeiten eine sehr diffizile Frage. Jeder Vorschlag zur Überprüfung dieser Verteilung muss den rechtsverbindlichen Bestimmungen, die in den derzeit geltenden Verträgen enthalten sind, und den Neuerungen, die im Entwurf des Änderungsvertrags vorgesehen sind, Rechnung tragen, darf nicht allzu sehr vom aktuellen System

---

<sup>1</sup> Im Protokoll 34 über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union heißt es in Artikel 1 Absatz 1: „Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 erlässt der Europäische Rat nach Artikel I-20 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verfassung einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments“. In Artikel 2 Absatz 1 heißt es weiter: „Die Bestimmungen des Artikels I-25 Absätze 1, 2 und 3 der Verfassung über die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat treten am 1. November 2009 nach der Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 nach Artikel I-20 Absatz 2 der Verfassung in Kraft.“

abweichen, damit es zu keinem dramatischen Wandel kommt, und muss fest auf bestimmten Prinzipien gründen, damit das traditionellen Feilschen um rein nationale Interessen ein Ende nimmt.

6. Der rechtliche Rahmen für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ist recht komplex.

6.1. Bisher sind die Zusammensetzung des EP und die Sitzverteilung unmittelbar im Vertrag geregelt.

Zurzeit hat das EP 785 Mitglieder, die sich gemäß Artikel 190 EG-Vertrag (in seiner durch den Nizza-Vertrag geänderten Fassung) und gemäß Artikel 21 des Protokolls über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union (Anhang des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25. April 2005) auf die Mitgliedstaaten verteilen<sup>1</sup>.

6.2. Bei den Wahlen von 2009 jedoch wird die Zusammensetzung des EP gemäß den schon jetzt geltenden Regelungen, die von allen Mitgliedstaaten vereinbart und ratifiziert wurden (Artikel 9 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (Anhang zu dem besagten Beitrittsvertrag vom 25.4.2005)) eine andere sein<sup>2</sup>. Es ergibt sich eine Gesamtzahl von 736 Sitzen, die sich so auf die 27 Mitgliedstaaten aufteilen, dass alle Mitgliedstaaten außer Deutschland von Lettland aufwärts (nach der Bevölkerungszahl) gegenüber dem jetzigen Zustand Sitze verlieren werden (von einem Maximum von 6 Sitzen für Frankreich, das Vereinigte Königreich und Italien bis zu einem Minimum von 1 Sitz für alle Mitgliedstaaten zwischen Schweden und Lettland). Nur Deutschland, Slowenien, Estland, Zypern, Luxemburg und Malta behalten ihre jetzige Position<sup>3</sup>.

Das ist die rechtliche Situation, die für die Wahlen 2009 auf jeden Fall zum Tragen kommt, wenn der Änderungsvertrag, der derzeit ausgehandelt wird, nicht rechtzeitig in Kraft tritt.

6.3. Ferner sollten wir den Entwurf des Änderungsvertrags betrachten, der ein neues Verfahren für die Verteilung der Sitze im EP schafft und einige spezielle Regelungen (die mit den im Verfassungsvertrag vorgesehenen identisch sind) einführt, die bei jeder Neuverteilung zu berücksichtigen sind<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 35.

<sup>2</sup> ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 206.

<sup>3</sup> Siehe Tabelle Anhang I (Seite 9), Spalte „Nizza“ rev. (2) 2009-2014.

<sup>4</sup> Artikel I – 20 Absatz 2:

2. Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung

– Was das Verfahren anbelangt, so sieht der Entwurf anstelle der traditionell in den Verträgen enthaltenen Festlegung von Zahl und Verteilung der Sitze vor, dass diese durch einen einstimmig auf Initiative des EP und mit dessen Zustimmung erlassenen Beschluss des Europäischen Rates festgelegt werden (Artikel I-20 EUV Absatz 2 zweiter Unterabsatz). Dies bedeutet, dass die Sitzverteilung künftig innerhalb der in den Verträgen festgelegten Grenzen eine Frage der Sekundärgesetzgebung sein wird und nicht mehr im Primärrecht angesiedelt ist. Es bedeutet ferner, dass der Gerichtshof zuständig ist, wenn die in den Verträgen festgelegten Grundsätze nicht richtig umgesetzt werden.

– Was den Inhalt anbelangt, so müssen die folgenden Grenzen und Grundsätze eingehalten werden (Artikel I-20 Absatz 2 erster Unterabsatz):

- Das Parlament kann höchstens 750 Sitze haben.
- Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze (wodurch sich das Gewicht der größeren Länder etwas verringert; derzeit liegt die Obergrenze bei 99 Sitzen – im Falle von Deutschland).
- Jeder Mitgliedstaat hat wenigstens 6 Sitze (derzeit liegt die Untergrenze bei 5 Sitzen – im Falle von Malta).

– Die Sitzverteilung muss innerhalb dieser Grenzen dem Prinzip der „degressiven Proportionalität“ entsprechen.

7. Der Entwurf des Vertrags enthält jedoch keine inhaltliche Definition des Grundsatzes der „degressiven Proportionalität“. Dieser wurde durch die Doktrin traditionell als Anleitung für die Sitzverteilung erwähnt, soll aber jetzt zum ersten Mal ausdrücklich in den Verträgen erwähnt werden.

#### IV – Der Weg voran

8. Der Entwurf des Änderungsvertrags bekräftigt die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Grenzen und betont das Prinzip der „degressiven Proportionalität“. Es ist daher die Aufgabe des Parlaments, diesem Grundsatz einen Inhalt zu geben:
- Denkbar wäre eine Sitzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten unter Einhaltung einer strikten Proportionalität entsprechend der Bevölkerungszahl. Nach Auffassung des Ausschusses für konstitutionelle Fragen ist allerdings ein solcher Ansatz beim derzeitigen Stand der politischen Integration der Union nicht realistisch, selbst wenn er dem Prinzip der degressiven Proportionalität nicht zuwiderläuft.
  - Eine andere Möglichkeit wäre eine revidierte Fassung des der Entscheidung von

---

einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

1992 zugrunde gelegten Verteilungsschlüssels, wobei das Prinzip der degressiven Proportionalität beibehalten, aber von einer niedrigeren Mindestzahl europäischer Abgeordneter ausgegangen wird und weniger Sitze pro Kopf zugewiesen und/oder die Bevölkerungstranchen geändert werden. Zu bedenken ist jedoch, dass bei degressiver Proportionalität die bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament zahlenmäßig noch geringer vertreten wären als bisher, denn selbst bei einem angepassten Schlüssel würden die anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die mit mittlerer Bevölkerungszahl, weiterhin begünstigt.

- Eine weitere Option wäre eine lineare Kürzung der nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel zugewiesenen Sitze. Damit würde sich die gleiche relative Wirkung auf die Verteilung der Abgeordnetenzahl ergeben. Der lineare Kürzungskoeffizient wäre bei jedem neuen Beitritt zu berechnen, und zwar nach Maßgabe der Relation zwischen der Obergrenze von 750 und der theoretischen Gesamtzahl der europäischen Abgeordneten, die sich nach Anwendung des bisherigen Schlüssels sowohl auf die alten Mitgliedstaaten als auch auf die neuen Beitrittsländer ergeben würde. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ist allerdings der Meinung, dass im Moment für keinen Mitgliedstaat eine weitere Kürzung der Zahl der MdEP in Erwägung gezogen werden sollte (siehe die folgenden Ziffern 16 und 18).
9. Bei dem Versuch, der Regel der degressiven Proportionalität einen operativen Inhalt zu geben, könnten wir uns auf folgende Grundsätze einigen:
- a) den Grundsatz der Effizienz – das EP wäre mit mehr als einer gewissen Zahl von Mitgliedern nicht arbeitsfähig (eine Begrenzung auf 750 ist daher vernünftig);
  - b) den Grundsatz der nationalen Vertretung und der Motivation der Wähler – jeder Mitgliedstaat sollte eine Mindestzahl von Sitzen haben, um eine repräsentative Zahl von Parlamentariern zu entsenden, die die politischen Hauptströmungen ihres Landes im EP vertreten, sodass die Bürger dieses Landes motiviert sind, an der Wahl und somit am demokratischen Prozess der EU teilzunehmen;
  - c) den Grundsatz der europäischen Solidarität– gemäß diesem Prinzip akzeptieren die bevölkerungsreichen Staaten, dass sie weniger Sitze erhalten als bei strikter Anwendung der vollständigen Proportionalität, um den bevölkerungsarmen Ländern eine bessere Vertretung zu ermöglichen als die, auf die sie bei strikter Anwendung der vollständigen Proportionalität Anspruch hätten;
  - d) den Grundsatz der relativen Proportionalität – das Verhältnis Bevölkerung/Zahl der Sitze ist größer, je größer ein Staat ist, und kleiner, je kleiner ein Staat ist;
  - e) den Grundsatz der gerechten Verteilung – kein Staat hat mehr Sitze als ein größerer Staat oder weniger Sitze als ein kleinerer Staat;
  - f) den Grundsatz der gerechtfertigten Flexibilität oder einer flexiblen direkten Proportionalität/Degressivität – unter Beachtung der anderen Grundsätze können in einem transparenten Verfahren leichte Änderungen an der Zahl der Sitze

vorgenommen werden, um die zwischen den Staaten bestehenden Unterschiede bei der Bevölkerung und den Sitzen möglichst gering zu halten. Dies sollte zu einer möglichst linearen Kurve führen.

10. Wie können wir in diesem Kontext vorankommen? Die ideale Alternative wäre, sich auf eine unstrittige mathematische Formel „degressiver Proportionalität“ zu verständigen, die nicht nur eine Lösung für die jetzige Revision, sondern auch für künftige Erweiterungen oder Änderungen aufgrund des demografischen Wandels wäre.
11. Eine Analyse der in die Diskussion eingebrachten verschiedenen Vorschläge in dieser Richtung zeigt jedoch ganz klar, dass sich jede mathematische Formel für degressive Proportionalität auf bestimmte politischen Annahmen stützt und letztendlich dazu führt, dass einige Gruppen von Mitgliedstaaten begünstigt werden. Beispielsweise erscheint die so genannte „Parabelmethode“ rationell sehr reizvoll, aber in Abhängigkeit davon, ob die Kurve mehr konkav oder mehr konvex ist, bevorteilt sie die großen oder die kleinen Länder ... Es gibt also keine abstrakte, unparteiliche und für alle Fälle gute mathematische Lösung für ein Problem, das im Grunde ein politisches Problem ist.
12. Dennoch ist klar, dass das Prinzip der degressiven Proportionalität ein Minimum an Inhalt erhalten muss, damit wir die Möglichkeit haben, Situationen auszuschließen, die diesem Prinzip offensichtlich zuwiderlaufen.
13. Die beste Methode, diesen Inhalt neutral zu definieren, beruht auf dem Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl eines gegebenen Mitgliedstaats und der Zahl der diesem Mitgliedstaat im Europäischen Parlament zugewiesenen Sitze. Würden wir nach dem Prinzip der vollständigen Proportionalität verfahren, so müsste dieses Verhältnis bei allen Mitgliedstaaten (etwa) gleich sein. Dann würde jeder Abgeordnete in jedem Mitgliedstaat etwa die gleiche Einwohnerzahl vertreten (für 2009 würde das zum Beispiel bedeuten, vorausgesetzt, dass die Bevölkerung der 27 Mitgliedstaaten unverändert bei den heute 492 Millionen Einwohnern bleibt und dass das Parlament 750 Sitze hat, dass jeder Sitz im Europäischen Parlament mehr oder weniger 657 000 Einwohnern entspricht). Dann wäre es überhaupt kein Problem, die Zahl der Mitglieder für jedes Land zu berechnen.
14. Nun verlangt jedoch der Änderungsvertrag statt der vollständigen Proportionalität einen Ansatz der „degressiven Proportionalität“. Es muss daher fairerweise gesagt werden, dass dann das Verhältnis in Abhängigkeit von der Bevölkerungsgröße der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfällt: je größer die Bevölkerung eines Mitgliedstaats ist, desto höher muss die Zahl der Einwohner sein, die jedes MdEP dieses Mitgliedstaats vertritt, und je kleiner die Bevölkerung eines Mitgliedstaats ist, desto kleiner muss die Zahl der Einwohner sein, die jedes MdEP dieses Mitgliedstaats vertritt.
15. Demzufolge liegt ein klarer Verstoß gegen den Gedanken der degressiven Proportionalität vor, wenn das Verhältnis Bevölkerung/MdEP eines bevölkerungsärmeren Mitgliedstaats größer ist als bei einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat (oder auch nur gleich groß).
16. Betrachtet man die Verteilung, die für den Zeitraum 2009-2014 gelten würde und berücksichtigt dabei bereits die Veränderungen, die sich durch den Entwurf des

Änderungsvertrags, der derzeit ausgehandelt wird, unweigerlich ergeben würden (Deutschland verlöre automatisch 3 Sitze und hätte statt 99 Sitzen nur noch 96, Malta gewänne automatisch 1 Sitz hinzu und hätte statt 5 Sitzen 6), so stellt man fest, dass in einigen Fällen gegen diese Regel verstoßen wird<sup>1</sup>.

17. Diese Schlussfolgerung wird bekräftigt, wenn wir einen anderen Ansatz wählen, der klar die relative Position jedes Mitgliedstaats bezüglich des Verhältnisses zwischen seiner Bevölkerung und seiner Vertretung im Europäischen Parlament zeigt: das Verhältnis zwischen dem prozentualen Anteil der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze an der Gesamtzahl der Sitze des EP und dem prozentualen Anteil der Bevölkerung jedes Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung der Union. Unter Beachtung der „degressiven Proportionalität“ muss dieses Verhältnis bei den bevölkerungsarmen Mitgliedstaaten größer sein als bei den bevölkerungsreichen. Wir müssen jedoch feststellen, dass gegen diese Regel in einigen Fällen verstoßen wird<sup>2</sup>, und zwar genau in den Fällen, bei denen auch das Verhältnis Bevölkerung/Sitze zeigt, dass gegen den Degressivitätsgedanken verstoßen wird.
18. Bevor wir jedoch eine Lösung vorschlagen, müssen wir uns fragen, ob wir uns jetzt schon mit möglichen künftige Erweiterungen befassen sollten oder nicht.

Da nicht davon auszugehen ist, dass es kurzfristig zu einem Beitritt kommt, sind wir der Auffassung, dass wir eine Lösung für die jetzige Situation finden und so verfahren sollten, wie wir es bei neuen Beitritten bisher immer gehalten haben, indem die Obergrenze zunächst einmal überschritten wird und wir das Problem für die Zukunft bei den Beitrittsverhandlungen lösen – im Einklang mit den in den Verträgen niedergelegten Prinzipien und unter Einhaltung des künftigen Verfahrens.

19. Parallel dazu könnten wir als Leitlinie vereinbaren, dass für 2009 kein Mitgliedstaat noch mehr Vertretungsverluste hinnehmen sollte als die, die sich schon aus dem Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union ergeben.
20. Die kombinierte Anwendung dieser beiden Kriterien bewirkt, dass wir 16 „freie Sitze“ haben, die wir verteilen können:  $750 - 736 = 14$  (Differenz zwischen dem Entwurf des Änderungsvertrags und dem Vertrag von Nizza in seiner nach der Erweiterung um Bulgarien und Rumänien revidierten Fassung), plus 2 weitere Sitze durch die Tatsache, dass Deutschland laut dem Entwurf eines Änderungsvertrags automatisch 3 Sitze verliert und Malta einen zusätzlichen Sitz erhält, was  $14 + 3 - 1 = 16$  entspricht. Bei der Umverteilung dieser Sitze müssen wir die Fälle beseitigen, bei denen wir festgestellt haben, dass sie ein klarer Verstoß gegen jede Logik degressiver Proportionalität sind. Allein innerhalb dieser Grenzen können dann noch weitere Kriterien – der Fairness oder politischer Natur – eine Rolle spielen. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ist der Auffassung, dass der von ihm unterbreitete Vorschlag diesen Gedankengang getreu widerspiegelt und eine solide, gerechte und ausgewogene Lösung für ein sehr kompliziertes Problem darstellt.

---

<sup>1</sup> Siehe Anhang I und II, Seiten 9 und 10.

<sup>2</sup> Siehe Anhang III, Seite 11.

21. Diese Kriterien könnten für eine diesen Prinzipien noch besser entsprechende Lösung weiterentwickelt werden. Dann könnten wir versuchen, uns an genauere Leitlinien heranzuarbeiten, die bei künftigen Erweiterungen zur Anwendung kämen, und so dafür sorgen, dass das traditionelle politische Feilschen um nationale Interessen aufhört oder wenigstens erheblich abnimmt.

Ebenso wird es anlässlich der ersten Überprüfung des vorgeschlagenen Systems zweckmäßig sein, die Frage zu prüfen, ob es technisch und politisch möglich ist, die Berücksichtigung der Einwohnerzahl, wie sie jährlich vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) festgelegt wird, durch die Berücksichtigung der Zahl der europäischen Bürger zu ersetzen.

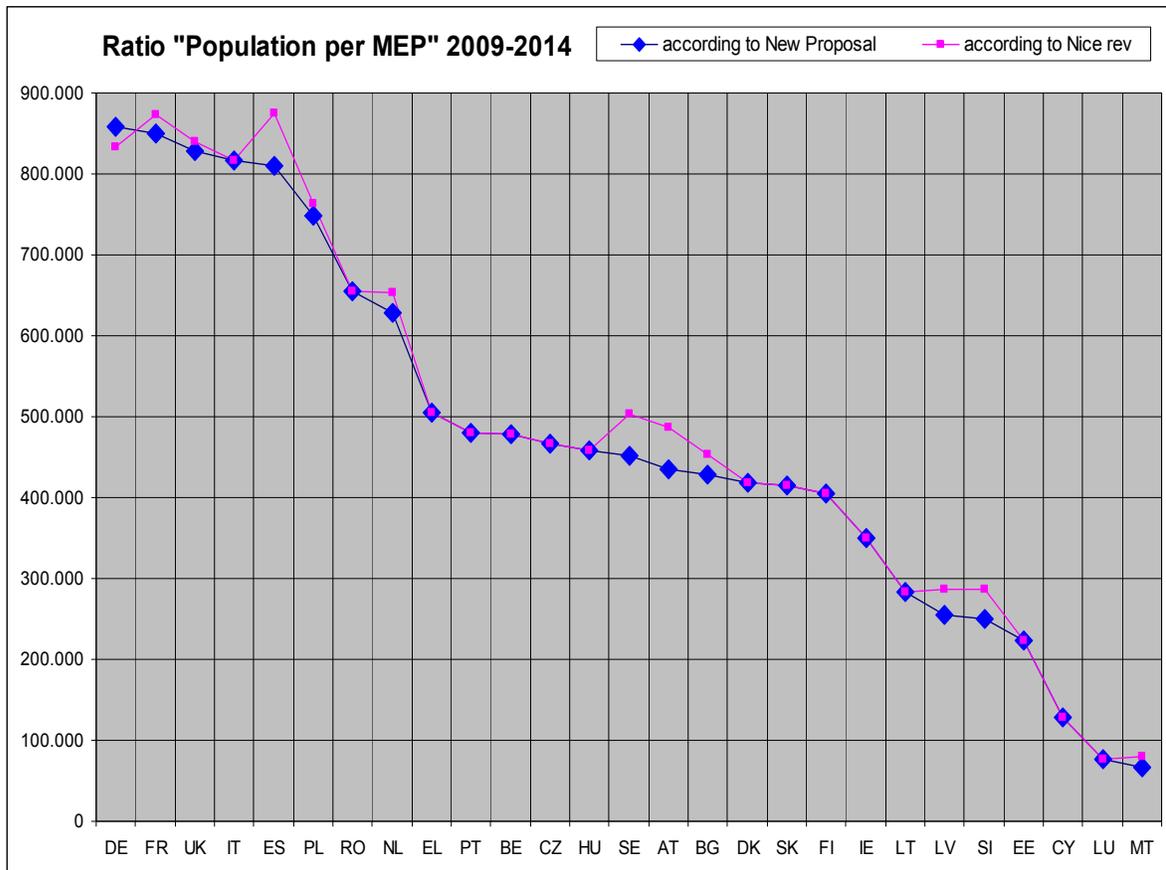
Dieser zweigleisige Ansatz wird die Möglichkeit bieten, der Dringlichkeit einer Lösung für die nächsten Wahlen im Jahr 2009 zu entsprechen, wobei es aber gleichzeitig die mit Blick auf die Wahlen von 2014 aufgenommene Überprüfungsklausel auch ermöglichen wird, der bis dahin erfolgten Einführung des Systems der Beschlussfassung mit doppelter Mehrheit im Rat Rechnung zu tragen. In der Tat dürfte eine wirklich durchgreifende Revision der Sitzverteilung im Parlament, so erstrebenswert diese unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimität auch sein mag, nur im weiter gefassten Rahmen einer Überprüfung der allgemeinen Balance zwischen den Organen der Union machbar sein.

## ANHANG 1

Mitgliedstaat	Bevölkerung (1) (in Mio.)	% der Bevölkerung der EU-27	Sitze bis 2009	„Nizza“ rev. (2) 2009-2014	„Nizza“ rev. Verhältnis Bevölkerung/MdEP	„Neu“ (3) 2009-2014 <b>Vorschlag Berichterst.</b>	„Neu“ - Verhältnis Bevölkerung/MdEP	<b>Vorschlag Berichterstatt (4)</b> (Auswirkung)
DE	82,438	16,73%	99	99	832 707	96	858 729	-3
FR	62,886	12,76%	78	72	<b>873 417</b>	<b>74</b>	<b>849 811</b>	+2
UK	60,422	12,26%	78	72	<b>839 194</b>	<b>73</b>	<b>827 699</b>	+1
IT	58,752	11,92%	78	72	816 000	72	816 000	
ES	43,758	8,88%	54	50	<b>875 160</b>	<b>54</b>	<b>810 333</b>	+4
PL	38,157	7,74%	54	50	763 140	<b>51</b>	<b>748 176</b>	+1
RO	21,61	4,38%	35	33	654 848	33	654 848	
NL	16,334	3,31%	27	25	653 360	<b>26</b>	<b>628 231</b>	+1
EL	11,125	2,26%	24	22	505 682	22	505 682	
PT	10,57	2,14%	24	22	480 455	22	480 455	
BE	10,511	2,13%	24	22	477 773	22	477 773	
CZ	10,251	2,08%	24	22	465 955	22	465 955	
HU	10,077	2,04%	24	22	458 045	22	458 045	
SE	9,048	1,84%	19	18	<b>502 667</b>	<b>20</b>	<b>452 400</b>	+2
AT	8,266	1,68%	18	17	<b>486 235</b>	<b>19</b>	<b>435 053</b>	+2
BG	7,719	1,57%	18	17	454 059	<b>18</b>	<b>428 833</b>	+1
DK	5,428	1,10%	14	13	417 538	13	417 538	
SK	5,389	1,09%	14	13	414 538	13	414 538	
FI	5,256	1,07%	14	13	404 308	13	404 308	
IE	4,209	0,85%	13	12	350 750	12	350 750	
LT	3,403	0,69%	13	12	283 583	12	283 583	
LV	2,295	0,47%	9	8	<b>286 875</b>	<b>9</b>	<b>255 000</b>	+1
SL	2,003	0,41%	7	7	<b>286 142</b>	<b>8</b>	<b>250 375</b>	+1
EE	1,344	0,27%	6	6	224 000	6	224 000	
CY	0,766	0,16%	6	6	127 667	6	127 667	
LU	0,46	0,09%	6	6	76 667	6	76 667	
MT	0,404	0,08%	5	5	80 800	6	67 333	+1
	<b>492,881</b>	<b>100,00%</b>	<b>785</b>	<b>736</b>	<b>669 675</b>	<b>750</b>	<b>657 175</b>	

- 1) Bevölkerungszahlen, die dem Rat von der Kommission offiziell am 7. November 2006 im Dokument 15124/06 mit den Zahlen von Eurostat übermittelt wurden.
- 2) „Nizza“ rev.: Sitzverteilung gemäß Art. 189 EGV, geändert durch Art. 9 der Beitrittsakte BG/RO.
- 3) „Neu“: Neue Vorschläge auf der Grundlage des neuen Art. 9A EUV ( I-20). (4) Die neuen Zahlen für Deutschland und Malta ergeben sich automatisch aus den Bestimmungen des Entwurfs des Änderungsvertrags.

## ANHANG 2



Legende:

Ratio „Population per MEP“ 2009-2014 = Verhältnis „Bevölkerung je MdEP“ 2009-2014

according to New Proposal = gemäß dem neuen Vorschlag

according to Nice rev = gemäß Nizza rev.

ANHANG 3 <sup>1</sup>

Member State / État membre	Population (millions)	% of / de la population UE-27	«Nice» rev. 2009-2014	% MEPs	Ratio % MPE - % population	Proposal / Proposition rapporteurs 2009-2014	% MEPs	Ratio % MPE- % population Proposal / Proposition rapporteurs
DE	82,438	16,73%	99	13,45%	0,77	96	12,80%	0,76
FR	62,886	12,76%	72	9,87%	<b>0,76</b>	<b>74</b>	9,87%	0,77
UK	60,422	12,26%	72	9,78%	0,79	<b>73</b>	9,37%	0,79
IT	58,752	11,92%	72	9,78%	0,82	72	9,60%	0,8
ES	43,758	8,88%	50	6,79%	<b>0,76</b>	<b>54</b>	7,20%	0,81
PL	38,157	7,74%	50	6,79%	0,87	<b>51</b>	6,80%	0,88
RO	21,61	4,38%	33	4,48%	1,02	33	4,40%	1
NL	16,334	3,31%	25	3,40%	1,02	<b>26</b>	3,47%	1,05
EL	11,125	2,26%	22	2,99%	1,31	22	2,93%	1,3
PT	10,57	2,14%	22	2,99%	1,39	22	2,93%	1,37
BE	10,511	2,13%	22	2,99%	1,39	22	2,93%	1,38
CZ	10,251	2,08%	22	2,99%	1,43	22	2,93%	1,41
HU	10,077	2,04%	22	2,99%	1,46	22	2,93%	1,44
SE	9,048	1,84%	18	2,45%	<b>1,32</b>	<b>20</b>	2,67%	1,45
AT	8,266	1,68%	17	2,31%	1,36	<b>19</b>	2,53%	1,51
BG	7,719	1,57%	17	2,31%	1,46	<b>18</b>	2,40%	1,53
DK	5,428	1,10%	13	1,77%	1,6	13	1,73%	1,57
SK	5,389	1,09%	13	1,77%	1,61	13	1,73%	1,59
FI	5,256	1,07%	13	1,63%	1,64	13	1,63%	1,62
IE	4,209	0,85%	12	1,63%	1,91	12	1,60%	1,88
LT	3,403	0,69%	12	1,09%	2,36	12	1,60%	2,32
LV	2,295	0,47%	8	0,95%	<b>2,29</b>	<b>9</b>	1,20%	2,55
SI	2,003	0,41%	7	0,82%	<b>2,31</b>	<b>8</b>	1,07%	2,61
EE	1,344	0,27%	6	0,82%	3	6	0,80%	2,96
CY	0,766	0,16%	6	0,82%	5,06	6	0,80%	5
LU	0,46	0,09%	6	0,82%	9	6	0,80%	8,9
MT	0,404	0,08%	5	0,68%	10,12	6	0,80%	10
<b>EU/ UE-27</b>	<b>492,881</b>	<b>100,00%</b>	<b>736</b>	100%		<b>750</b>	100%	

<sup>1</sup> Bevölkerungszahlen, die dem Rat von der Kommission offiziell am 7. November 2006 im Dokument 15124/06 mit den Zahlen von Eurostat übermittelt wurden.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	2.10.2007
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 17 -: 5 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jim Allister, Enrique Barón Crespo, Jens-Peter Bonde, Richard Corbett, Andrew Duff, Maria da Assunção Esteves, Ingo Friedrich, Bronisław Geremek, Genowefa Grabowska, Anneli Jäätteenmäki, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jo Leinen, Íñigo Méndez de Vigo, Rihards Pīks, Adrian Severin, József Szájer, Riccardo Ventre, Johannes Voggenhuber, Bernard Wojciechowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)</b>	Elmar Brok, Carlos Carnero González, Klaus Hänsch, Alain Lamassoure, Stavros Lambrinidis, Gérard Onesta, Bernard Poignant, György Schöpflin, Kathy Sinnott, Alexander Stubb
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Othmar Karas, Eoin Ryan, Rainer Wieland